



Stadt Ochsenfurt  
Hauptstraße 42  
97199 Ochsenfurt

per E-Mail: [poststelle@stadt-ochsenfurt.de](mailto:poststelle@stadt-ochsenfurt.de)

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

17.12.2021

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
24-8314.1309-10-26-5 (BP)  
24-8314.1309-10-2-51 (FP)  
Frau Wiebel

Telefon (09 31) 380-1389  
Telefax (09 31) 380-2389  
Zi.-Nr. H 394  
Datum 10.02.2021  
[sandra.wiebel@reg-ufr.bayern.de](mailto:sandra.wiebel@reg-ufr.bayern.de)

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Goßmannsdorf“  
Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplänen wird ein ca. 0,99 ha großes Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,8 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 14.01.2020 zu den Bauleitplänen Stellung genommen.

Dabei erhoben wir angesichts möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, hier insbesondere das Landschaftsbild und das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ betreffend, Einwände gegen die Bauleitplanung mit dem Vorbehalt, diese zurückzustellen, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben. Im Hinblick auf das Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk CA28,0 Westlich Goßmannsdorf, das das Plangebiet tangiert, stellten wir zudem fest, dass sofern mit der Planung eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung verbunden ist, die Bauleitplanung abgelehnt wird.

**Postfachadresse**

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

**Bankverbindung**  
BIC: BYLADEM33  
IBAN: DE7570050000001190315

**Hausadresse**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

**Dienstgebäude**

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1  
Hö = Hörleingasse 1

**Telefon (09 31) 3 80 - 00**

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

**E-Mail**  
[poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)  
**Internet**  
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

**Sie erreichen uns in den Kernzeiten**

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Planentwürfe sind zwischenzeitlich geändert worden. So wurde das Sondergebiet geringfügig von bislang 0,95 ha auf 0,99 ha vergrößert, der Geltungsbereich bleibt unverändert. Weiter wurden die Planunterlagen u.a. um eine Fotodokumentation, die die Sichtbarkeit der Anlage darstellt, ergänzt.

Zu den vorliegenden, geänderten Planentwürfen stellen wir Folgendes fest:

#### 1. Natur und Landschaft

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.01.2020 dargelegt, spielen die Einwirkungen auf das Landschaftsbild bei der naturschutzfachlichen Bewertung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage eine wesentliche Rolle. Aus landesplanerischer Sicht ist dieser Bereich auf dem landschaftsprägenden Geländerücken des Maintals (Mainleite), der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von hoher Bedeutung ist und gleichzeitig aufgrund der exponierten Lage und des Anstiegs des Geländes eine hohe Fernwirkung aufweist, grundsätzlich kein geeigneter Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die mit Schreiben vom 06.02.2020 dem von der Planung betroffenen Flurstück als Verbindungselement im Biotopverbund eine wichtige Rolle für das Landschaftsbild beimisst. Eine vertiefte Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, wie in unserer Stellungnahme vom 14.01.2020 gefordert, ist - ausgehend von der Fotodokumentation - in den Planunterlagen weiterhin nicht enthalten. Auch umfassen die Planunterlagen keine Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wie insbesondere eine visuelle Abschirmung des Bauwerks vom Talraum.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der landschaftlich sensiblen Situation im Hinblick auf die Festsetzungen in 7.1.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie B I 1.2 und B X 5.2.1 und 5.2.2 Regionalplan Region Würzburg (RP2) weiterhin nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Festlegungen zum Schutz sensibler Landschaftsbereiche ist, insbesondere im Hinblick auf das Ziel BI 1.2 RP2, nicht gegeben.

Ferner haben wir in unserer Stellungnahme bereits auf die ungünstige Standortwahl innerhalb des FFH-Gebietes verwiesen. Das ökologische Netz besonderer Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete), bestehend aus den sog. FFH- und SPA-Gebieten, setzt sich zum Ziel, die Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union durch die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu gewährleisten. In der Regel sind FFH-Gebiete als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet, da diese Lebensräume regelmäßig großflächig umgestalten und Erhaltungsziele gefährden.

Im Hinblick auf die Bewertung der Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des FFH-Gebiets (Festsetzungen 7.1.5 und 7.1.6 LEP; 7.1.2 und BI 2.1 RP2), ob mit der Nutzungsänderung eine ökologische Verarmung und Beeinträchtigung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere verbunden ist und ob sich die Planung auf die mit der Ausweisung des FFH-Gebietes verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnte, ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin besonders zu berücksichtigen.

Im Ergebnis halten wir an unserer Stellungnahme vom 14.01.2020 fest: Die Einwände gegen die Bauleitplanung werden damit aufrechterhalten und können nur zurückgestellt werden, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden der Planung zustimmen. Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Festlegungen zum Schutz ökologisch bedeutsamer Naturräume sowie zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt ist bei einer Ablehnung der Planung seitens des fachlichen Naturschutzes nicht gegeben.

## 2. Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.01.2020 dargelegt, tangiert das Plangebiet den Randbereich des Vorranggebiets für Oberen Muschelkalk CA28,0 Westlich Goßmannsdorf (Ziel BIV 2.1.1.5 RP2). Eine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet und damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung durch das Planvorhaben ist in den Planunterlagen nicht enthalten.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 15.01.2021. Dieses stellt im Hinblick auf die Betroffenheit des Vorranggebiets fest, dass es bei einem Rohstoffabbau zu einer gewissen Staubeentwicklung und ggf. auch Lockerungssprengungen kommen kann, weshalb entsprechende Einschränkungen (z.B. Ertragsminderung durch Verstäubung) bzw. Gefährdungen (z. B. Steinwurf bei Sprengung) durch den zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage in Kauf zu nehmen seien. Aus Sicht der Fachbehörde könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Photovoltaikanlage ein Rohstoffabbau innerhalb des bestehenden Vorranggebietes für Bodenschätze negativ beeinträchtigt werden könnte. Der Maßnahme könne aus rohstoffgeologischer Sicht daher nur zugestimmt werden, wenn im angrenzenden Vorranggebiet auch weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich ist. Ein entsprechender Passus, der den o.g. Sachverhalt würdigt, sei in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), die als Sprengsicherungsbereich einen Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Damit eine Rohstoffgewinnung uneingeschränkt möglich bleibt, sind die entsprechenden angemessenen Sprengabstände zu berücksichtigen, um eine zielkonforme Planung sicherzustellen.

Im Ergebnis wird von Seiten der Regierung von Unterfranken an der Stellungnahme vom 14.01.2020 festgehalten: Der Planung kann demnach nur dann zugestimmt werden, wenn eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden kann, andernfalls widerspräche die Planung dem Ziel BIV 2.1.1 RP2 und wäre damit abzulehnen.

### 3. Fazit

Der landesplanerische Leitgedanke bei der Standortwahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und der Schutz des Freiraums in seinen vielfältigen Funktionen unter Wahrung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Energiewende. Mit der Inanspruchnahme von sensiblen Landschaftsbildräumen und aufgrund der Lage im FFH-Gebiet wird die vorliegende Planung den Anforderungen an eine raum- und umweltverträgliche Einbindung der Anlage nicht gerecht. Ferner steht die Planung im Widerspruch zu einem uneingeschränkten Rohstoffabbau im angrenzenden Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk „Ca, o 28 Westlich Goßmannsdorf“ gem. Ziel BIV 2.1.1 RP2.

Vor dem Hintergrund der im Gemeindegebiet vorhandenen Potentiale für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher dieser Standort aus raumordnerischer Sicht aus Gründen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes sowie der Rohstoffsicherung als nicht geeignet anzusehen. Zur Findung eines geeigneten Standortes ist in diesem Fall im Rahmen der Bauleitplanung eine nachvollziehbare Alternativenprüfung erforderlich.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiebel